

Geschäftsordnung

der Rechtskommission der Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)

Stand 7.10.2011

Soferne in der Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

1. Die Rechtskommission ist für die Einleitung, Durchführung und Verhängung von nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (zB Suspendierung) und Disziplinarmaßnahmen bei Verdacht auf Verstoß gegen die vom Bundessportfachverband anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen zuständig.
2. Die von der Geschäftsführung der NADA Austria auf die Dauer von vier Jahren bestellten Mitglieder der Rechtskommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Bestellung einen Vorsitzenden und einen Vorsitzendenstellvertreter.
3. Der Vorsitzende der Rechtskommission hat die laufenden Geschäfte der Rechtskommission zu führen bzw zu organisieren. Er wird von der NADA Austria entsprechend verständigt. Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann er sich auch der NADA Austria bedienen.
4. Die Mitglieder des Rechtskommission dürfen nicht der Geschäftsführung der NADA Austria angehören.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied der Rechtskommission eine solche Funktion ausübt oder übernimmt, hat es seine Funktion als Mitglied der Rechtskommission unverzüglich zurück zu legen. In einem solchen Falle tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer an seine Stelle. Die Geschäftsführung der NADA Austria hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen und dem Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied des Rechtskommission ist berechtigt, seine Funktion aus wichtigem Grund jederzeit zurück zu legen. Der Rücktritt ist gegenüber der Geschäftsführung der NADA Austria schriftlich zu erklären. In einem solchen Falle tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer an seine Stelle. Die Geschäftsführung der NADA Austria hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen und dem Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich mitzuteilen.
7. Im Falle des Todes eines Mitgliedes der Rechtskommission oder einer von diesem angezeigten dauernden Verhinderung tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer an seine Stelle. Die Geschäftsführung der NADA Austria hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen und dem Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich mitzuteilen.
8. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Ersatzmitglied, in dessen Verhinderungsfall vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.

9. Die Mitglieder der Rechtskommission sind in der Ausübung dieser Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
10. Die Mitglieder der Rechtskommission haben ihre Funktion unparteiisch auszuüben und über die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller Beweismittel gewonnener Überzeugung zu entscheiden.
11. Die Mitglieder der Rechtskommission sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz idgF zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied der Rechtskommission bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung geboten erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Parteien oder Zeugen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch bei Ausscheiden als Mitglied der Rechtskommission aus welchen Gründen auch immer.
12. Der Bundessportfachverband, für den die Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung durch ihre Rechtskommission zu entscheiden hat, hat - ausgenommen in Bezug auf den Vorsitzenden - das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens an Stelle eines bestimmten Mitglieds der Rechtskommission mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften und an Stelle dessen Ersatzmitgliedes eine andere Person mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung zu entsenden.. Übt der Bundessportfachverband dieses Recht aus, hat er dies dem Vorsitzenden der Rechtskommission innerhalb dieser Frist unter Bekanntgabe des Namens der Person, die ersetzt werden soll, des Namens der entsendeten Person und Beilage einer von dieser entsendeten Person unterfertigten Erklärung, sich den Anti-Doping-Bundesgesetz idgF, den internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen idgF sowie der Geschäftsordnung der Rechtskommission, insbesondere hinsichtlich Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit, zu unterwerfen, mitzuteilen, widrigenfalls der zuständige Bundessportfachverband auf eine Entsendung in diesem Fall verzichtet. Allenfalls kann der Vorsitzende der entsendeten Person eine Nachfrist von einer Woche setzen, die noch fehlende Erklärung nachzureichen. Für die entsendete Person gelten die Befangenheitsgründe des § 4 Abs 3 Anti-Doping-Bundesgesetz iVm § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Vorsitzende hat das Recht, die entsendete Person wegen Befangenheit abzulehnen. Dies hat er der entsendeten Person bzw dem betroffenen Bundessportfachverband mitzuteilen und den Bundessportfachverband um Nennung einer neuen Person binnen einer Woche zu ersuchen. Spricht sich diese oder der betroffene Bundessportfachverband gegen die Ablehnung wegen Befangenheit aus, hat die Rechtskommission ohne das zu ersetzende Mitglied und das entsendete Mitglied darüber endgültig zu entscheiden. Die Entsendung eines Ersatzmitgliedes der Rechtskommission der NADA Austria ist grundsätzlich zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied seiner Entsendung vorher zugestimmt hat. Die entsendete Person hat dem gesamten Verfahren beizuwohnen und gelten für diese die Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere hinsichtlich Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit sowie Befangenheit sinngemäß.

13. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen ableitet, können im Verfahren vor der Rechtskommission nicht geltend gemacht werden.
14. Die Rechtskommission hat ihren Sitz bei der NADA Austria. Verhandlungen finden am Sitz der Rechtskommission statt. Auf Antrag oder von amtswegen kann der Vorsitzende jedoch einen anderen Verhandlungsort festsetzen. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
15. Für die Sitzungen und die Herstellungen von Ausfertigungen der Entscheidungen der Rechtskommission ist von der NADA Austria erforderlichenfalls eine Schreibkraft beizustellen.
16. Die Rechtskommission schreitet nur auf schriftlichen Antrag der NADA Austria ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen durch. Diesem Antrag sind alle bezughabenden Unterlagen beizuschließen. Weiters sind allenfalls zur Verhandlung zu ladende Personen namhaft zu machen und die einzuholenden Beweise bekanntzugeben.
17. Die Rechtskommission kann jedoch auf Antrag eines Sportlers einschreiten, wenn diesem von der NADA ein eine versäumte Kontrolle nach § 1a Z 20 Anti-Doping-Bundesgesetz oder Meldepflichtverletzung nach § 1a Z 11 Anti-Doping-Bundesgesetz vorgeworfen wird. Der betroffene Sportler hat jedoch den diesbezüglichen Antrag auf Entscheidung, ob der gegen ihn erhobene Vorwurf zu Recht besteht, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Vorwurf zu stellen, andernfalls das Versäumnis als unbestritten gilt, sohin die Rechtskommission oder eine andere Disziplinarinstitution diesen Vorwurf bei allfälligen, auch später erst anhängig gemachten Suspendierungs- oder Disziplinarmaßnahmen verwerten kann und darf..
18. Wird jedoch von der NADA Austria vorläufig nur oder zusätzlich noch eine Sicherungsmaßnahme beantragt, ist dies im schriftlichen Antrag entsprechend anzuführen. In einem solchen Fall kann bei Gefahr in Verzug auch der Vorsitzende alleine die entsprechende Sicherungsmaßnahme verhängen, über welche sodann binnen 14 Tagen nach deren Verhängung von der Rechtskommission zu entscheiden ist, widrigenfalls diese aufzuheben ist.
19. Wurde eine Sicherungsmaßnahme verhängt, ist diese aufzuheben, wenn danach von der NADA Austria nicht ein entsprechender Prüfantrag binnen acht Wochen gestellt wird.
20. Dem Beschuldigten bleibt es aber unbenommen, die Aufhebung der über ihn verhängten Sicherungsmaßnahme bei der Rechtskommission vor Übermittlung eines entsprechenden Prüfantrages bzw auch während des Verfahrens vor der Rechtskommission zu beantragen.
21. Wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw eine Disziplinarmaßnahme von der NADA Austria beim Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich beantragt, hat dieser innerhalb von 8 Wochen eine mündliche Verhandlung der Rechtskommission auszuschreiben.

22. Die Entscheidungen der Rechtskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Rechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und ihr Vorsitzender anwesend oder durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten ist. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. In Fragen des Verfahrens vor der Rechtskommission entscheidet jedoch der Vorsitzende alleine.
23. Der Beschluss, dass eine Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria beantragt wurde, ist vom Vorsitzenden dem Beschuldigten unter Bekanntgabe des dem Beschuldigten vorgeworfenen Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen zuzustellen..
24. Dem Beschuldigten ist in diesem Beschluss mitzuteilen, dass er sich durch einen Vertreter, insbesondere einen berufsmäßigen Parteienvertreter, verteidigen lassen, eine schriftliche Stellungnahme einbringen bzw die Aufnahme aller für seine Entlastung dienenden Beweise beantragen kann. Sollte für die Einvernahme des Beschuldigten oder eines beantragten Zeugen die Beiziehung eines Dolmetsch erforderlich sein, ist dies unverzüglich bekannt zu geben und mitzuteilen, für welche Sprache der Dolmetsch benötigt wird. Für die Beischaffung dieser Beweise kann ihm aber ein Kostenvorschuss aufgetragen werden, widrigenfalls deren Aufnahme zu unterbleiben hat. Sollte er einen Vertreter beauftragen, hat dieser, sofern er kein berufsmäßiger Parteienvertreter ist, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Im Falle eines berufsmäßigen Parteienvertreter reicht die Berufung auf die erteilte Vollmacht aus, sofern es keine begründeten Zweifel an dieser gibt.
25. Dem Beschuldigten ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu gewähren. Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger - jedoch erst nach nachgewiesener Vollmacht ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsicht in die Akten zu gestatten. Diese dürfen auch auf eigene Kosten Aktenkopien herstellen. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind jedoch die internen Entwürfe oder Beschlüsse der Rechtskommission.
26. Der Beschuldigte ist berechtigt, Mitglieder der Rechtskommission wegen Befangenheit abzulehnen. Diesbezüglich gelten die Befangenheitsgründe des § 4 Abs 3 Anti-Doping-Bundesgesetzes iVm § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz. Sollte er jedoch die Befangenheit unter Mitteilung der Befangenheitsgründe nicht binnen 1 Woche ab Kenntnis der Einleitung des Verfahrens, ab Zustellung der Ladung oder ab Kenntnis des Befangenheitsgrundes geltend machen, ist das Ablehnungsrecht verwirkt. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen. Über eine geltendgemachte Befangenheit entscheidet die Rechtskommission unter Ausschluss des befangenen Mitglieds endgültig. Sollte eine Befangenheit von der Rechtskommission ausgesprochen werden, ist das diesbezügliche Ersatzmitglied für dieses Verfahren vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen zu bestellen. Sollte auch dieses abgelehnt werden, kann ein anderes Ersatzmitglied bestellt werden, sofern es die geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Bei Ablehnung aller Mitglieder der Rechtskommission entscheidet die gesamte Rechtskommission gemeinsam.

27. Die Kosten seiner allfälligen Vertretung bzw der von ihm beantragten Beweise hat der Beschuldigte selbst zu tragen. Im Falle eines Freispruches kann ihm jedoch auf Antrag ein Kostenbeitrag zugesprochen werden.
28. Der Vorsitzende hat sämtliche zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat er Ort, Tag und Uhrzeit der mündlichen Verhandlung zu bestimmen, den Beschuldigten, seinen Verteidiger, beantragte Zeugen zu laden.
29. Der Beschuldigte kann auch ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten. In einem solchen Fall kann die Entscheidung der Rechtskommission sodann auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung allein aufgrund der Aktenlage getroffen werden. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
30. Die Rechtskommission kann jedoch auch ohne Anhörung bzw mündliche Verhandlung eine vorläufige Entscheidung treffen, wenn der Sachverhalt klar ist. Erhebt jedoch der Beschuldigte bzw der zuständige Bundessportfachverband gegen diese vorläufige Entscheidung schriftlich binnen 4 Wochen Einspruch, tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und binnen 8 Wochen nach Einlangen des Einspruches eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Einspruch muss nicht begründet werden. Wird nicht rechtzeitig ein Einspruch erhoben, ist die vorläufige Entscheidung endgültig. Gegen diese Entscheidung ist sodann ein Überprüfungsantrag an die Unabhängige Schiedskommission nicht mehr zulässig. Die Rechtswirksamkeit ist vom Vorsitzenden den Verfahrensparteien mitzuteilen und auf seiner Beschlussausfertigung zu vermerken.
31. Sollten nach den für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen noch andere Personen, bspw der entsprechende Bundessportfachverband, internationale Fachverband, die World Anti Doping Agency (WADA) oder sonstige nationale oder internationale Komitees von der Einleitung, Durchführung oder Abschluss des Verfahrens zu informieren sein, hat der Vorsitzende - in den vorgesehenen Fällen - auch diese darüber entsprechend zu informieren, zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu laden bzw diesen Einsicht in die Akten samt Herstellung von Kopien auf eigene Kosten (mit Ausnahme interner Entwürfe oder Beschlüsse der Rechtskommission) zu gestatten. Weiters sind diese berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben bzw bei der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein und Fragen zu stellen. Zur Durchführung dieser Informationspflicht kann der Vorsitzende jedoch auch die NADA Austria bzw den jeweiligen nationalen Bundessportfachverband ersuchen bzw beiziehen.
32. Das Verfahren vor der Rechtskommission ist nicht öffentlich.
33. Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung können aber, nach den für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, zusätzlich zu den zu ladenden Personen oder ihren bevollmächtigten Vertretern noch andere Personen, bspw des entsprechenden Bundessportfachverbandes, des internationalen

Fachverbandes, der World Anti Doping Agency (WADA) oder sonstiger nationaler oder internationaler Komitees, zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung anwesend sein.

34. Die WADA ist jedoch in jedem Verfahren der Rechtskommission wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen samt zu verhängender Suspendierungs- und Disziplinarmaßnahmen nach dem WADA-Code bzw Anti-Doping-Reglement des zuständigen internationalen Sportverbandes Verfahrenspartei und sohin ohne gesonderte Angabe von Gründen berechtigt, sich über die bei der Rechtskommission anhängigen Verfahren zu informieren bzw um Übermittlung von Aktenkopien zu ersuchen, sich in diese Verfahren einzulassen, zu mündlichen Verhandlungen zu erscheinen, Beweisanträge zu stellen oder gegen die von der Rechtskommission ergangene Entscheidung Rechtsbehelfe zu erheben.
35. Der Beschuldigte hat weiters das Recht, zu verlangen, dass bei der mündlichen Verhandlung 3 Personen seines Vertrauens anwesend sind. Zeugen sind jedoch als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.
36. Ein Mitarbeiter des betroffenen Bundessportfachverbandes sowie der NADA Austria sind jedoch stets zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen berechtigt. Diese sind jedoch erst zuzulassen, wenn sie dem Vorsitzenden eine auf Teilnahme zu dieser mündlichen Verhandlung lautende Vollmacht des betroffenen Bundessportfachverbandes bzw der NADA Austria vorlegen. Die Erteilung einer mündlichen Vollmacht eines vertretungsbefugten Organes ist jedoch zulässig, sofern keine begründeten Bedenken bestehen.
37. Im Falle einer mündlichen Verhandlung eröffnet, leitet und schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung, wobei er bei andauernder Störung der Verhandlung nach erfolgter Ermahnung die betroffene Person auch der Verhandlung verweisen kann.
38. Zu Beginn der Verhandlung trägt die NADA Austria ihren Prüfantrag mündlich vor.
39. Der betroffene Bundessportfachverband bzw der Beschuldigte und/oder sein Verteidiger sowie ein allenfalls durch den vorgeworfenen Verstoß des Beschuldigten betroffener Verein/Mannschaft haben danach die Möglichkeit, sich zu diesem Prüfantrag zu äußern bzw eine Gegenäußerung zu erstatten.
40. Danach wird das Beweisverfahren eröffnet und die erforderlichen Beweise aufgenommen.
41. Die Rechtskommission ist berechtigt, alle ihr zweckdienlich erscheinenden Beweise aufzunehmen, bspw. auch ohne Antrag vor der Verhandlung bereits die Erstellung von Gutachten zu veranlassen. Dem Beschuldigten ist jedoch Gelegenheit zu geben, zu sämtlichen Beweismittel, welche in der Entscheidung Berücksichtigung finden sollen, eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann aber auch in einer mündlichen Verhandlung erfolgen.

42. Das Verfahren soll - soweit möglich - in einer Verhandlung erledigt werden. Die Erstreckung der Verhandlung zur Einholung weiterer Beweise ist jedoch zulässig.
43. Die Rechtskommission kann niemanden dazu zwingen, vor ihr zu erscheinen oder auszusagen. Sollte der Beschuldigte oder ein beantragter Zeuge zur Verhandlung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinen, hat die Rechtskommission das Nichterscheinen entsprechend zu würdigen. Jedenfalls darf zur Einvernahme des Beschuldigten oder eines beantragten Zeugen die Verhandlung maximal zweimal erstreckt werden, und tritt danach der Ausschluß der Aufnahme dieses Beweises ein. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
44. Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen die Schlussworte der NADA Austria, des betroffenen Bundessportfachverbandes, des allenfalls durch den vorgeworfenen Verstoß des Beschuldigten betroffenen Vereines/Mannschaft, des Verteidigers und des Beschuldigten.. Das letzte Schlusswort gebührt aber jedenfalls dem Beschuldigten.
45. Der Vertreter des betroffenen Fachverbandes hat das Recht, bei der Rechtskommission den Zuspruch der dem betroffenen Bundessportfachverband durch das Dopingkontrollverfahren entstandenen Kosten, sohin neben den Kosten der Dopingkontrolle auch die Kosten des Verfahrens vor der Rechtskommission, samt Ersatz dieser Kosten durch den Beschuldigten zu beantragen. Den Kostenanspruch hat er zu begründen bzw auf entsprechende Aufforderung der Rechtskommission auch zu belegen. Weiters hat er bei seinen Antrag auf Kostenersatz zu erklären, ob er bei der Verhängung einer Disziplinarstrafe der Abtretung seines Ersatzanspruches an die NADA Austria als beauftragte Dopingkontrollereinrichtung nach § 6 Abs 4 Anti-Doping-Bundesgesetz zustimmt.
46. Die Beratungen und Abstimmungen der Rechtskommission erfolgen auch unter Ausschluss des Beschuldigten oder anderer zur mündlichen Verhandlung geladener oder anwesender Personen.
47. Die Entscheidung der Rechtskommission ergeht mit Beschluss und hat dieser im Kopf wie folgt zu lauten:

"Der (jeweiliger Bundessportfachverband) hat durch die der Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH als beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung iSd § 4 iVm § 15 Anti Doping Bundesgesetzes idF BGBl Teil I 146/2009, übertragenen Berechtigung zur Entscheidung über die aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verhängenden Suspendierungs-/Disziplinarmaßnahmen durch deren Rechtskommission unter dem Vorsitz von ... und in Gegenwart von ... als Mitglieder in der Sache folgenden Beschluss gefasst:"

48. Die Rechtskommission kann den Beschuldigten freisprechen oder für schuldig erkennen.
49. Für die Durchführung des Verfahrens vor der Rechtskommission bzw Verhängung von Suspendierungs- und Disziplinarmaßnahmen hat die Rechtskommission den World Anti Doping Code (WADA-Code) samt Standards der World Anti Doping Association (WADA) sowie die Anti-Doping-Reglements des für den Beschuldigten zuständigen internationalen Sportverbandes heranzuziehen, da sich alle in Österreich bei den einzelnen nationalen Fachverbände gemeldeten bzw lizenzierten Sportler bzw Mitglieder haben sich über die Bundessportorganisation sowie ihren nationalen Bundessportfachverband und ihrem internationalen Fachverband dem WADA-Code und seinen Standards idgF unterworfen haben.

Damit gilt der WADA-Code als integrierender Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Der WADA-Code ist unter nada.at abrufbar, wird aber auf entsprechendes Ersuchen des Beschuldigten diesem mit gesonderter Post übermittelt.

Nach dem WADA-Code ist es die persönliche Pflicht eines Athleten dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper kommen bzw keine verbotenen Methoden bei ihm angewendet werden, sodass es nicht erforderlich ist, dem Athleten eine vorsätzliche, schuldhafte, fahrlässige oder wissentliche Anwendung nachzuweisen (WADA-Code Art. 2.2.1).

Weiters ist es nicht entscheidend, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen zu begehen ((WADA-Code Art. 2.2.2).

Die nach dem WADA-Code verbotene Stoffe und Substanzen bzw Methoden sind in der "prohibited List" der WADA angeführt, wobei die in dieser Liste festgelegten verbotenen Wirkstoffe oder Methoden verbindlich sind, und kann ein in dieser Liste aufgenommenen Wirkstoff oder Methode von niemanden mit der Begründung, dass dieser nicht das Potential habe, die Leistung zu steigern, angefochten werden (WADA-Code Art 4.3.3.).

Nach dem WADA-Code obliegt die Beweislast für Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping Organisation, sohin im Verfahren vor der Rechtskommission der NADA Austria insoweit, als diese gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen muss, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Die Anforderungen an das Beweismaß sind zwar höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Tatsachen, welche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beweisen können, sind zuverlässige Methoden einschließlich Geständnisse, wobei bei akkreditierten Labors immer, jedoch widerlegbar, vermutet wird, dass diese die Analysen der Proben gemäß

den internationalen Standards für Labors durchgeführt, die Probe entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Selbst wenn ein derartiger Nachweis gelingt, steht dem Sportler das Recht auf einen Gegenbeweis zu, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen nicht vorliegt, wobei in diesem Fall das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit liegt. Gelingt dem Sportler ein derartiger Nachweis trifft die jeweilige Anti-Doping Organisation die Beweislast dafür, dass ein solches Abweichen vom internationalen Standard für Kontrollen nicht für ein positives Analyseergebnis ursächlich war, oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, dass dieses Abweichen keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellte (WADA-Code Art 3.1. ff).

Nach dem WADA-Code ist eine Aufhebung oder Minderung der Dauer einer Sperre bei außergewöhnlichen Umständen, wie fehlendem Verschulden, fehlendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei wesentlicher Unterstützung des Sportlers bei Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer und andere Personen sowie bei einem freiwilligen Eingeständnis des Athleten gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, bevor die zuständige Verfolgungsbehörde davon Kenntnis erlangt hat, möglich, wobei bei Zusammentreffen mehrerer dieser Minderungsgründe eine weitere Minderung oder Aussetzung der Sperre gleichfalls möglich ist (WADA-Code Art 10.5.). Diese außergewöhnlichen Umstände hat jedoch stets der Sportler nachzuweisen, wobei bei diesen ein strenger Maßstab (bspw Erkundigungspflichten des Sportlers vor Einnahme von Präparaten) anzulegen ist.

Nach Art 10.6. WADA-Code kann der Nachweis von erschwerenden Umständen im jeweils vorliegenden Fall zu einer Verlängerung der Sperre um bis zu 4 Jahren führen.

Nach dem WADA-Code fallen Ergebnismanagement und Anhörungen in die Zuständigkeit der Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, und unterliegen den Verfahrensregeln dieser Organisation, wobei diese jedoch den WADA-Code zu beachten bzw in vielen Teilen ohne wesentlichen Veränderungen zu übernehmen hat (WADA-Code Art. 15.3).

In Österreich ist seit 1.7.2007 die Durchführung von Dopingkontrollen durch das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geregelt. Da dieses vor dem völkerrechtlichen Hintergrund des WADA-Code bzw seiner Standards zu sehen ist, leitet die Rechtskommission daraus ab, dass bei allfälligen bestehenden oder erkannten Widersprüchen oder Lücken zwischen dem WADA-Code und dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, nunmehr idF BGBl I 146/2009, zur Klärung und Lösung dieser Widersprüche bzw Lücken bzw zur Prüfung und Entscheidungsfindung der davon betroffenen Verfahren primär der WADA-Code heranzuziehen ist, sohin der WADA-Code gegenüber dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 idF BGBl I 146/2009 die höhere Norm darstellt, insbesondere bei Beweismaßstäben und Verwertbarkeit der Dopingkontrollergebnisse, sowie bei Verfahrensmaßstäben samt Rechtsbehelfen. Mangels gesonderter Strafdrohungen im Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 2007 idF BGBl

I 146/2009 ist aber zur Sanktionierung festgestellter Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Österreich immer der WADA-Code heranzuziehen.

Aufgrund der Unterwerfung des für den Beschuldigten zuständigen internationalen bzw nationalen Fachverbandes unter dem WADA-Code ist nach Ansicht der Rechtskommission bei allfälligen bestehenden oder erkannten Widersprüchen oder Lücken zwischen dem WADA-Code und den diesbezüglichen Regelwerken des internationalen bzw nationalen Fachverbandes zur Klärung und Lösung dieser Widersprüche bzw Lücken bzw zur Prüfung und Entscheidungsfindung der davon betroffenen Verfahren primär der WADA-Code heranzuziehen.

50. Wird der Beschuldigte eines Verstoßes der Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig erkannt, ist weiters auszusprechen, welchen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen er verwirklicht hat, insbesondere ist bei verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden anzugeben, welche er eingenommen oder vorgenommen hat, sowie welche Sanktionen über ihn verhängt werden.
51. Der Beschuldigte kann weiters zum Ersatz der Kosten des Dopingkontrollverfahrens an den betroffenen Bundessportfachverband bzw im Falle dessen Zustimmung zur Abtretung an die NADA Austria als unabhängige Dopingkontrollereinrichtung nach § 6 Anti-Doping-Bundesgesetz verpflichtet werden. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten des Verfahrens vor der Rechtskommission und auch jene Kosten, die dem jeweiligen Bundessportfachverband, der NADA Austria in Vertretung des jeweiligen Bundessportfachverbandes selbst durch den Verstoß des Beschuldigten gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder durch die Durchführung des Verfahrens vor der Rechtskommission entstanden sind, insbesondere durch die Einholung von Gutachten oder Analysen bei Dopinglabors, die Anwesenheit von gutachterlichen Sachverständigen bei Einvernahmen oder Verhandlungen, sowie administrative Mehraufwendungen durch verpflichtende Berichte an andere Institutionen wie den jeweiligen internationalen Fachverbänden bzw der WADA. Die Kosten der Rechtskommission bzw deren Mitglieder für die Durchführung des Verfahrens vor ihr, insbesondere der Vorbereitung des Verfahrens, Teilnahmen an den mündlichen Verhandlung, Vorsitzführung und Verfassen der Entscheidung ergeben sich aus der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Gebührensätzen der Rechtskommission.
52. Die in Art 49 GO angeführten Kosten des Dopingkontrollverfahrens sind jedoch nur auf entsprechenden Antrag des Bundessportfachverbandes dem Beschuldigten zum Ersatz aufzuerlegen. Ein derartiger Antrag auf Kostenersatz samt verpflichtender Zustimmung zur Abtretung eines derartigen Kostenanspruches an die NADA Austria ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich. Dieser kann auch schriftlich eingebracht werden, muss aber spätestens bis Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Rechtskommission eingelangt sein. Diesbezüglich kann die Rechtskommission aber die Vorlage entsprechender Nachweise für die vom jeweiligen Bundessportfachverband begehrten Kosten verlangen, widrigenfalls die Rechtskommission diese nach freier Überzeugung festsetzen kann. Der

Kostenzuspruch ist jedenfalls zu begründen. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

53. Die Sanktionen sind den zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes in Geltung befindlichen WADA-Code bzw den Anti-Doping-Reglements des für den Beschuldigten zuständigen internationalen Sportverbandes zu entnehmen. Eine zwischenzeitig günstigere Bestimmungen ist anzuwenden. Eine ungünstigere Bestimmungen bleibt jedoch außer Ansatz.
54. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen nach Schluß der Verhandlung und Beratungen vom Vorsitzenden sogleich mündlich zu verkünden.
55. Der Vorsitzende ist im Interesse der sportinteressierten Öffentlichkeit jedenfalls zur Veröffentlichung des Entscheidungsspruches bzw der wesentlichen Entscheidungsgründe berechtigt. Weiters ist der Vorsitzende im Interesse der sportinteressierten Öffentlichkeit grundsätzlich auch zur Veröffentlichung von Verfahrenseinleitung, Suspendierungen bzw kurzen Mitteilungen über stattgefundene mündliche Verhandlungen berechtigt. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich über Pressemitteilungen.
56. Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden, sofern diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und er dennoch ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
57. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der anwesenden Mitglieder der Rechtskommission, des Beschuldigten, seines allfälligen Verteidigers und Vertrauenspersonen sowie allfälliger anderer berechtigterweise anwesender Personen und der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Beschuldigten, seinem Vertreter und von einem allenfalls anwesenden Vertreter der aufgrund des jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen noch zu ladenden gewesen Personen zu unterzeichnen.
58. Eine vom Vorsitzenden der Rechtskommission unterfertigte, mit den Entscheidungsgründen versehene Ausfertigung der Entscheidung sind dem Beschuldigten, allenfalls dem Vertreter der Mannschaft, dem der Beschuldigte angehört, dem zuständigen Bundessportfachverband, der NADA Austria sowie den aufgrund der zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen im jeweiligen Fall noch allenfalls weiters vorgesehenen Personen, und dem nationalen Verband des Wettkampf-Veranstalters zuzustellen. Die Zustellung erfolgt über die NADA Austria.
59. Die vom Vorsitzenden der Rechtskommission unterfertigte Abschrift des Verhandlungsprotokolls ist dem Beschuldigten, allenfalls dem Vertreter der

Mannschaft, dem der Beschuldigte angehört, dem zuständigen Bundessportfachverband, der NADA Austria sowie den aufgrund der zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen im jeweiligen Fall noch allenfalls weiters vorgesehenen Personen zuzustellen. Die Zustellung erfolgt über die NADA Austria.

60. Sämtliche Zustellungen an den Beschuldigten sind zu dessen eigenen Händen nach Maßgabe von Art 61 GO vorzunehmen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger bestellt, ist nur an diesen zuzustellen. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält er sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf, und hat er keinen Verteidiger bestellt, wird die Zustellung nur durch Hinterlegung im Akt vorgenommen. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
61. Eine verbindliche Zustellung von Schriftstücken oder Ladungen durch die Rechtskommission an den Beschuldigten, seinen Vertreter, den betroffenen Bundessportfachverband, der NADA Austria oder von beantragten Zeugen kann auch per Email oder Telefax erfolgen bzw ist eine solche immer dann zulässig, wenn sich derartige Anschriften bzw Daten aus dem der Rechtskommission übermittelten Prüfantrag oder sonstigen Schriftsätzen ergeben und kein diesbezüglicher ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person bzw Organisation der Rechtskommission vorliegt.
62. Gegen die Beschlüsse der Rechtskommission steht die Möglichkeit der Überprüfung an die Unabhängige Schiedskommission zu. Der Überprüfungsantrag ist bei der Unabhängigen Schiedskommission einzubringen. Diesbezüglich gelten §§ 16 ff ABGB sinngemäß. Auf diese Möglichkeit ist in der Entscheidung hinzuweisen.
63. Im Falle eines fristgerechten Überprüfungsantrages hat die Rechtskommission auf entsprechende Aufforderung der Unabhängigen Schiedskommission den gesamten Akt umgehend der Unabhängigen Schiedskommission vorzulegen.
64. Sollte innerhalb der Überprüfungsfrist kein Überprüfungsantrag gestellt werden oder auf einen solchen ausdrücklich verzichtet worden sein, hat der Vorsitzende die Rechtskraft der Entscheidung auf dieser zu vermerken. Die mit der Rechtskraft versehene Entscheidung hat der Vorsitzende sodann gemeinsam mit dem gesamten Akt der NADA Austria zur Verwahrung und für allfällige weitere Veranlassungen zu übermitteln.
65. Sollte im Rahmen des Verfahrens bzw der mündlichen Verhandlung von der Rechtskommission festgestellt werden, dass möglicherweise strafbare Handlungen begangen wurden, bspw. Verstöße gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Arzneimittelgesetz, hat diese eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
66. Diese Geschäftsordnung der Rechtskommission wurde gemäß § 15 Abs 8 Anti-Doping-Bundesgesetz der Geschäftsführung der NADA Austria zur Genehmigung

vorgelegt und von dieser am 18.10.2011 genehmigt und auf der homepage der NADA Austria veröffentlicht.

67. Der Beschuldigte bzw der betroffene Bundessportfachverband haben sich dieser Geschäftsordnung samt Gebührensätze und sonstigen integrierender Bestandteilen aufgrund ihrer Anerkennung des Anti-Doping-Bundesgesetz unterworfen und ist diese sohin für die Durchführung des Verfahrens vor der Rechtskommission gegen den Beschuldigten verbindlich.

ständige Mitglieder der Rechtskommission:

- | | |
|---------------------------------|---|
| • RA Mag. Gernot Schaar | Vorsitzender (juristisches Mitglied) |
| • MR Dr. Alois Schittengruber | juristisches Mitglied |
| • HR DDr. Burkhard Thierrichter | juristisches Mitglied • Univ. Prof. Dr. Norbert Bachl |
| Experte der Sportmedizin | |
| • Dr. Karl Dobianer | Experte der Pharmazie/Toxikologie) |

Ersatzmitglieder der Rechtskommission

- | | |
|-----------------------------------|---|
| • Dr. Thomas Hollerer | stv Vorsitzender (juristisches Mitglied) |
| • Dr. Helga Luczensky | juristisches Mitglied (Ersatz für Dr Schittengruber) |
| • Dr. Stephanie Bonner | juristisches Mitglied (Ersatz für DDr. Thierrichter) |
| • Prim. Dr. Hartwig Pogatschnigg | Experte der Sportmedizin (Ersatz für Dr. Bachl) |
| • Univ. Doz. Dr. Heribert Pittner | Experte der Pharmazie/Toxikologie (Ersatz für Dr. Dobianer) |

Die ständigen Mitglieder bilden die Rechtskommission und werden nur im Verhinderungsfall durch die Ersatzmitglieder ersetzt.

GEBÜHRENSÄTZE

gemäss § 6 Absatz 6 Anti-Doping-Bundesgesetz für die Mitglieder der Rechtskommission der NADA Austria für ihre Tätigkeit gemäss § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz

Unter Hinweis auf § 6 Abs 6 Anti-Doping-Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 wurde das angemessene Entgelt für die Mitglieder der Rechtskommission der NADA Austria für die Vorbereitung des Verfahrens, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Vorsitzführung und Verfassung der Entscheidung von der NADA Austria wie folgt festgelegt:

1.) Vorbereitung und Durchführung des (Doping)Disziplinarverfahrens

Durchsicht, Prüfung und Beurteilung der vor bzw während des Verfahrens vorgelegten Unterlagen bzw gestellten Anträge samt allfälliger gesonderter Entscheidung und Beschlussfassung, insbesondere über allenfalls beantragte zusätzliche Suspendierung nach § 15 Abs 1 ADBG bzw Beschlussfassung im schriftlichen Wege nach § 4 Abs 2 ADBG

a.) Vorsitzender

(inkl. Terminkoordination, Ladungen von Parteien, Zeugen
und Sachverständigen) € 300,00
samt Barauslagen (Porto-, Fax-, Emailkosten etc)

b.) **Mitglied** (Ersatzmitglieder bzw vom Bundesfachverband entsendete
Mitglieder nur, wenn im Verfahren involviert) € 100,00

2.) Vorläufige Entscheidung bei klarem Sachverhalt ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten nach § 15 Abs 9 ADBG

Durchsicht und Prüfung der mit dem Prüfantrag vorgelegten Unterlagen, wobei aufgrund dieser Unterlagen der Sachverhalt, bspw aufgrund eines Geständnis des Beschuldigten bzw diesbezüglich bereits vorliegender strafrechtlicher Erkenntnisse, klar ist, sodass eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung bzw Einräumung eines Äußerungsrechtes des Beschuldigten im Verfahren vor der Rechtskommission möglich ist.

a.) Vorsitzender

(inkl. Terminkoordination, Information der Parteien samt Verfassen
und Zustellung bzw Evidenzhaltung der vorläufigen Entscheidung) € 300,00
samt Barauslagen (Porto-, Fax-, Emailkosten etc)

b.) **Mitglied** (Ersatzmitglieder bzw vom Bundesfachverband entsendete
Mitglieder nur, wenn im Verfahren involviert) € 100,00

3.) Mündliche Verhandlungen bei (Doping)Disziplinarverfahren iS Pkt 1. Vorsitzender und anwesende Mitglieder/Ersatzmitglieder

(sowie die vom Bundesfachverband entsendete Mitglieder)
pauschal für die ersten 90 Minuten jeder Verhandlung € 150,00
pauschal pro nachfolgenden 60 Minuten jeder Verhandlung € 100,00
Fahrtkosten Zug 1. Klasse

4.) **Verfassung der Entscheidung**

samt aller Schreibaarbeiten und erforderlichen Zustellungen sowie Evidenzhaltung der Rechtsmittelfristen und allfälliger Vorlage an Rechtsmittelbehörde

a.) **bei (Doping)Disziplinarverfahren iS Pkt 1.**

Vorsitzender € 300,00

b.) **bei (Doping)Disziplinarverfahren iS Pkt 2.**

Vorsitzender € 150,00

samt Barauslagen (Porto-, Fax-, Emailkosten etc)

5.) **Prüfung von Meldeverstößen nach § 1 Z 11 und/oder Z 20 ADBG**

Durchsicht, Prüfung und Beurteilung der vor bzw während des Verfahrens vorgelegten Unterlagen bzw gestellten Anträge samt allfälliger gesonderter Entscheidung und Beschlussfassung im schriftlichen Wege

a.) **Vorsitzender**

(inkl. Terminkoordination, Information der Parteien samt Verfassen und Zustellung bzw Evidenzhaltung der vorläufigen Entscheidung) € 100,00
samt Barauslagen (Porto-, Fax-, Emailkosten etc)

b.) **Mitglied** (Ersatzmitglieder bzw vom Bundesfachverband entsendete

Mitglieder nur, wenn im Verfahren involviert) € 50,00

alle Beträge zzgl einer allfälligen Umsatzsteuer